

Science2Startup

Schutzrechte

Patente, Urheberrecht, Marken



Schutzrechte:

Patente, Urheberrecht, Marken

Kreatives geistiges Schaffen, Innovationen und Investitionen sollen sich lohnen und dafür durch eine passende Rechtsordnung ausreichend geschützt werden.

Das Patent

Patente werden für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik (= Naturbeherrschung) erteilt, sofern sie neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind.

Die Anmeldung erfolgt beim Deutschen Patent- und Markenamt: <https://www.dpma.de/>
Das Gesetz selbst definiert den Begriff der „Erfindung“ nicht. Die Rechtsprechung versteht unter dem Begriff Erfindung eine Lehre (also eine Anweisung/Regel) zum planmäßigen Handeln unter Einsatz beherrschbarer Naturkräfte zur Erreichung eines kausal übersehbaren Erfolgs.

Die Erfindung beruht auf einer erfinderischen Tätigkeit, wenn sie sich (auf dem jeweiligen Gebiet) nicht aus dem Stand der Technik ergibt, ansonsten liegt kein erfinderischer Schritt vor.

Achtung! Neuheit

Der Stand der Technik umfasst alle Kenntnisse, die bereits irgendwo auf der Welt existieren. Wenn also irgendwo auf der Welt durch die Tätigkeit anderer Personen Kenntnisse in den Stand der Technik (der Welt) eingehen, dann ist eine Erfindung, die darauf beruht, nicht mehr neu.

Im Umkehrschluss bedeutet dies:
Wenn wissenschaftlich Beschäftigte eine Erfindung machen, das Wissen und die Kenntnisse um die Erfindung vor der Patentanmeldung öffentlich zugänglich machen, fließt dieses in den Stand der Technik ein. Das kann unter anderem passieren, indem die Erfindung schriftlich oder mündlich im In- oder Ausland beschrieben



wird, z. B. durch Gespräche mit potenziellen Geschäftspartner*innen oder Investierende, durch (wissenschaftliche) Vorträge oder durch Veröffentlichung eines (wissenschaftlichen) Aufsatzes. Auch die Benutzung der Erfindung selbst lässt diese in den Stand der Technik einfließen.

Deswegen ist es sehr wichtig, bevor man im Zusammenhang mit der Erfindung Handlungen vornimmt, sich rechtzeitig rechtlichen Rat zu suchen und sich abzusichern. Denn wenn die Erfindung nicht mehr als neu gilt, ist die Erteilung eines Patents nicht mehr möglich. (Dabei spielen auch die Fragen zur Haftung und Rücksichtnahmepflichten gegenüber den Arbeitgebenden bei der Erfindungsmeldung eine Rolle.)

Alternative zum Patent: Das Gebrauchsmuster

Das Gebrauchsmuster soll die Nachteile des Patents ausgleichen, indem es schnelleren, einfacheren und kostengünstigeren Schutz als das Patent bietet. Die Erteilung eines Gebrauchsmusters hat die gleichen Voraussetzungen wie das Patent, prüft aber bei der Anmeldung nicht die materiellen Tatbestandsvoraussetzungen; das heißt, ob Neuheit, erfinderischer Schritt und gewerbliche Anwendbarkeit vorliegen. Der Nachteil besteht jedoch darin, dass man sich dadurch einem Haftungsrisiko aussetzt, indem man durch die Anmeldung und Benutzung gegen Konkurrenzrechte verstößt

und von diesen konkurrierenden Personen verklagt werden kann. Deswegen ist es ratsam, vor der Anmeldung eine genaue Recherche durchzuführen bzw. von Sachverständigen durchführen zu lassen, um das Risiko eines Verstoßes zu minimieren.

Das Urheberrecht

Urheber*innen von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes (UrhG). Zu den geschützten Werken zählen: Sprachwerke, Reden und Computerprogramme und Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art (Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen). Um Anspruch auf den Urheberrechtsschutz zu haben, muss das Werk eine gewisse Schöpfungshöhe aufweisen: Es muss sich von banalen Alltagswerken abheben.

Das Urheberrecht entsteht kraft Gesetzes beim Schöpfenden, dem/der Ersteller*in des Werkes. Es bedarf für den Schutz (anders als bei dem Patent oder Gebrauchsmuster) keiner Eintragung in ein Register. Nur eine natürliche Person, das heißt ein Mensch, nicht eine juristische Person, wie zum Beispiel eine GmbH, kann Urheber*in sein.

Im Urheberrecht entsteht der Großteil der urheberrechtlich relevanten Werke in einem Arbeitsverhältnis. Man muss, ähnlich wie bei Patent und Gebrauchsmuster, prüfen, wem in welchem Umfang (Nutzungs-)Rechte an den Werken zustehen.

Entscheidend ist, ob zwischen den beiden Parteien vertragliche Regelungen über die Nutzungsrechte bestehen. Zu beachten ist, dass vertragliche Regelungen auch konkludent, d. h. stillschweigend (und ohne schriftliche Fixierung) zustande kommen können. In der Regel gehen Nutzungsrechte auf Arbeitgeber*innen über, wenn Werke innerhalb des Aufgabenbereichs der Arbeitnehmenden entstanden sind.

Schutz von Software

Für den Schutz von Software kommt grundsätzlich erstmal nur über das Urheberrecht in Betracht.

Im Wissenschaftsbereich kommt häufig die Frage nach den Möglichkeiten des Schutzes von Software über das Patentrecht auf. Grundsätzlich nimmt das Patentrecht den Schutz von Software „als solche“ von seinem Schutz aus. Ob aber darüber hinaus eine Möglichkeit in Betracht kommt, Software zu schützen, wenn sie im Rahmen einer technischen Problemlösung angewendet und eingebettet wird, kann nur im Einzelfall beurteilt werden. In der Praxis ist die Erteilung mittlerweile anzutreffen.



Design und Marken

Design

Das Designrecht ersetzt das frühere Geschmacksmuster und schützt ästhetische Schöpfungen: Designs sind Formgestaltungen, die auf den Formen und Farbensinn der betrachtenden Person wirken.

Um einen Anspruch auf rechtlichen Schutz zu haben, muss ein Design vorliegen, das neu ist und eine Eigenart aufweist. Dabei werden die zwei- oder dreidimensionalen Erscheinungsformen von Erzeugnissen geschützt und nur die konkret-individuelle Gestaltung; nicht die allgemeinen Gestaltungsprinzipien. Das Designrecht ist ein Registerrecht, Schutz für ein Design entsteht also grundsätzlich (anders als beim Urheberrecht) erst durch Anmeldung und Eintragung des Designs.

Es ist empfehlenswert, sich auch hier vor beabsichtigter Verwendung rechtlich

abzusichern, ob mit der beabsichtigten Anmeldung oder Verwendung nicht gegen bereits bestehende Rechte verstoßen wird.

Im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses wird das Recht an dem eingetragenen Design den Arbeitgebenden im vollen Umfang zugewiesen, wenn Beschäftigte ein Design in Ausübung ihrer Aufgaben oder nach den Weisungen des Arbeitgebenden entwirft und vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist. Den Arbeitgebenden fällt die Entscheidungsbefugnis darüber zu, ob und wann eine Anmeldung des Designs erfolgen soll.

Marken

Marken besitzen Unterscheidungskraft, bieten Investitionsschutz und können Waren und Dienstleistungen mit bestimmten Qualitätsvorstellungen der Endnutzer*innen/Verbraucher*innen in Verbindung bringen.

Als Inhaber*innen von Marken kommen natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften in Betracht.

Das Markenrecht schützt Kennzeichen in Form von drei Ausprägungen:

Marken, geschäftliche Bezeichnungen und geographische Herkunftsangaben:

1. Als Marken werden geschützt: Zeichen, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von anderen zu unterscheiden.

2. Als geschäftliche Bezeichnungen werden Unternehmenskennzeichen und Werktitel geschützt. Unternehmenskennzeichen sind Zeichen, die im geschäftlichen Verkehr als Name, als Firma oder als besondere Bezeichnung eines Geschäftsbetriebs oder eines Unternehmens benutzt werden. Werktitel sind die Namen oder besonderen Bezeichnungen von Druckschriften, Filmwerken, Tonwerken, Bühnenwerken oder sonstigen vergleichbaren Werken. Neben dem Markenrecht kommt der Schutz einer Kennzeichnung über das Namensrecht und darüber hinaus über das Persönlichkeitsrecht in Betracht.

3. Geographische Herkunftsangabe

Eine Produktbezeichnung darf nicht den Eindruck erwecken, aus einem bestimmten Ort zu stammen oder dort produziert worden zu sein, wenn sie nicht aus dem Gebiet stammt, zum Beispiel Schwäbische Spätzle oder Bayerisches Bier. Die Herkunftsangaben sollen die Verbraucher vor Irreführung schützen und die Qualität und den Ruf der Produkte sichern.

Know-how-Schutz

Wenn es aus bestimmten Gründen nicht möglich ist, ein Schutzrecht (wie Patent und Gebrauchsmuster) anzumelden - beispielsweise, weil die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt sind oder man sich bewusst gegen eine Schutzrechtsanmeldung entscheidet - kann ein Schutz auch dadurch erreicht werden, dass man mit Geschäftspartner*innen Verträge über die Geheimhaltung schützenswerter Kenntnisse schließt. Zu beachten ist, dass es sich dann in einem solchen Fall nicht um ein gesetzliches Schutzrecht handelt, sondern der Schutz dann allein durch die faktische (und vertraglich gestützte) Geheimhaltung erreicht wird. Im Falle eines Verstoßes ist damit die Geheimhaltung dahin und man kann sich bei einem Verstoß nur an seine*n Vertragspartner*in halten.

